Zu den aufgeführten Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Art. 19 Abs. 4, Art. 101 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG überwiegen.

Ist ein Richter für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist ihm das Verfahren zuzuteilen.

BVR Eichberger	BVR Schluckebier	BVR Masing	BVR N.N.
I.	l.	I.	I.
2. Fachplanungsrecht,	Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG -,	Recht der freien Meinungsäu- Berung, Rundfunk- und Presse- freiheit Art. 5 Abs. 1 GG -,	 Recht des geistigen Eigentums, Erbrecht,
Bau- und Bodenrecht einschließlich Erschließungs- recht (ohne Erschließungs- beitragsrecht), 2.	 Schulrecht (einschließlich des Privatschulrechts - Art. 7 GG - und einschl. des Prüfungs- und Versetzungsrechts im Rahmen des Schulrechts, je- 	Versammlungsfreiheit / Demonstrationsrecht Art. 8 GG -,	 Kunstfreiheit (einschließlich der am 16. März 2010 anhängigen Verfahren), Glücksspielrecht (einschließlich
4. Raumordnungsrecht,	doch nicht Prüfungen für das Lehramt an Schulen),	 Allgemeines Persönlichkeits- recht 	der am 16. März 2010 anhängi- gen Verfahren),
5. Bergrecht, 6. Sonstiges grundstücksbezogenes Eigentumsrecht (außer privatem Grundstücksrecht und soweit nicht das Dezernat Schluckebier zuständig ist), 7. Regulierungsrecht (Telekommunikation, Post, Eisenbahnen), 8. Enteignungsrecht (soweit nicht das Dezernat Schluckebier zuständig ist), 9. Steuerrecht mit Ausnahme der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern. II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfeverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.	Lehramt an Schulen), 3. Grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit (insbesondere Vermögensgesetz, Investitionsvorranggesetz, Entschädigungsund Ausgleichsleistungsgesetz, Sachenrechtsänderungsgesetz, Schuldrechtsänderungsgesetz, Schuldrechtsänderungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz), 4. Gesellschaftsrecht, einschließlich Genossenschaftsrecht; Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht; Recht der Finanzmarktstabilisierung einschließlich Enteignungen; Kreditrecht einschließlich des Rechts der Sicherungen, Recht des Versicherungswesens für alle Eingänge ab dem 25. April 2006. II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfeverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.	9	